

Problematischer ist die Duldung der Verletzung der Dienstvorschriften* Hierunter ist das Unterlassen eines pflichtgemäßen Handelns durch den Vorgesetzten zu verstehen, der die Verletzung der Dienstvorschriften durch ihm Unterstellte erkannt hat und trotz gegebener Möglichkeit nicht einschreitet, sondern den Unterstellten gewähren läßt. Dabei muß die Duldung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit erfolgen. In der Praxis ist es sehr schwer, die Grenzen zwischen einem menschlichen Versagen, einer Unaufmerksamkeit und der Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit im Dienst zu ziehen«

Genauso schwer ist es, zwischen den beiden letztgenannten Begriffen zu unterscheiden. In beiden Fällen wird jedoch eine insgesamt unbefriedigende Haltung zu den Dienstpflichten vorliegen. Während die Nachlässigkeit immer dann gegeben sein wird, wenn der betreffende Vorgesetzte sich trotz gebotener Möglichkeit zum pflichtgemäßen Handeln wiederholt über seine militärischen Pflichten aus Bequemlichkeit oder anderen Gründen hinwegsetzt, so wird von Pflichtvergessenheit dann gesprochen werden können, wenn ein Vorgesetzter sich trotz gebotener Notwendigkeit und Möglichkeit aus Bequemlichkeit, Überheblichkeit usw. von seinen Pflichten nicht überzeugt und daher pflichtwidrig handelt. Es muß betont werden, daß die Pflichtvergessenheit als auch die Nachlässigkeit durch Vorgesetzte sich nicht nur auf die Pflichten aus Dienstvorschriften zu ergeben brauchen, sondern sich auf das gesamte militärische Verhalten beziehen.

Der Tatbestand ist erfolgsqualifiziert ausgestattet, d. h. durch die vorsätzliche Tat müssen fahrlässig die im Gesetz beschriebenen Folgen eingetreten sein. Eine allgemeine oder auch konkrete Gefährdung reicht nicht für die Erfüllung des Tatbestandes aus. Soweit es sich um das Leben oder die Gesundheit handelt, sind schwere Folgen immer dann gegeben, wenn ein Mensch getötet oder erheblich verletzt wurde. Schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe werden dann gegeben sein, wenn z. B. mili-